



Rat der  
Europäischen Union

071281/EU XXVIII.GP  
Eingelangt am 07/05/26

Brüssel, den 29. April 2026  
(OR. en, de, hr, hu, sk, sl)

8406/26  
PV CONS 22  
RELEX 538  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Auswärtige Angelegenheiten)  
21. April 2026

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7936/26 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 7938/26

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum ADD 1 zum vorliegenden Dokument wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 7939/26


## Justiz und Inneres

1. **Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption**  7901/1/26 REV 1  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 15.4.2026 gebilligt  
+ REV 1 ADD 1  
PE-CONS 1/26  
COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 83 Absätze 1 und 2 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.


Eine Erklärung Deutschlands ist im Anhang wiedergegeben.

## Landwirtschaft

2. **Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel**  7616/2/26 REV 2  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*  
vom AStV (1. Teil) am 15.4.2026 gebilligt  
+ ADD 1  
17037/25 + ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
AGRI

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates gegen die Stimmen Kroatiens, Österreichs, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens und Ungarns und bei Stimmenthaltung Belgiens, Bulgariens und Deutschlands (Rechtsgrundlage: Artikel 43, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV).


Die Erklärungen Österreichs, Kroatiens, Ungarns, der Slowakei, Sloweniens und der Kommission sind im Anhang wiedergegeben.

3. **Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts**  7617/26+ ADD 1  
17102/25 + ADD 1  
AGRI  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*  
vom AStV (1. Teil) am 15.4.2026 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates gegen die Stimmen Deutschlands, Österreichs und der Slowakei und bei Stimmenthaltung Sloweniens (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen der Slowakei und Sloweniens sind im Anhang wiedergegeben.

## Verkehr

4. **Verordnung über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010**  8021/1/26 REV 1  
+ REV 1 ADD 1  
16833/25 + ADD 1  
+ ADD 1 COR 1  
TRANS  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates*  
vom AStV (1. Teil) am 15.4.2026 gebilligt

Der Rat billigte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Eine Erklärung der Kommission ist im Anhang wiedergegeben.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten
4. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine<sup>1\*</sup>  
*Gedankenaustausch*
5. Lage im Nahen Osten\*  
*Gedankenaustausch*
6. Südkaukasus\*  
*Gedankenaustausch*

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit des ukrainischen Außenministers (per Videokonferenz)

\* Ohne elektronische Geräte

7. Sudan  
*Gedankenaustausch*

8. Sonstiges

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Russischer Angriff auf UNESCO-Welterbestätte in Lwiw,<br>vor dem Hintergrund der Biennale von Venedig 2026<br><i>Informationen Lettlands</i> | 8179/26 |
| b) | Maßnahmen von Belarus gegen die Europäische<br>Humanistische Universität<br><i>Informationen Litauens</i>                                    | 8322/26 |
| c) | Besuch des belgischen Außenministers im Westbalkan<br><i>Informationen Belgiens</i>  | 8324/26 |
-

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7939/26**

**Zu A-Punkt 1:**            **Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

„Deutschland erklärt zu Artikel 4 der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, dass die Worte 'im Rahmen wirtschaftlicher, finanzieller, geschäftlicher oder gewerblicher Tätigkeiten' in Artikel 4 der Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates dahin gehend auszulegen sind, dass auf die Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen Bezug genommen wird.“

**Zu A-Punkt 2:**            **Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken  
gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und  
Futtermittel**  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung  
des Rates*

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich erkennt grundsätzlich die möglichen Potenziale der neuen genomischen Techniken (NGT) an, jedoch sind diese auch mit möglichen Risiken behaftet.

Positiv bewertet Österreich, dass bei NGT-Pflanzen der Kategorie 2 ein Opt-out vom Anbau weiterhin möglich ist. Demgegenüber werden jedoch zentrale, von Österreich wiederholt vorgebrachte Bedenken im finalen Text weiterhin nicht ausgeräumt. Nachfolgend werden diese Bedenken dargelegt:

- Aus österreichischer Sicht widerspricht der Verzicht auf eine Risikobewertung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und deren Produkten dem Vorsorgeprinzip sowie dem Cartagena-Protokoll.
- Darüber hinaus ist Österreich der Auffassung, dass Konsumentinnen und Konsumenten ein Recht auf Information und Wahlfreiheit haben. Das Fehlen einer Kennzeichnungspflicht für Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 (mit Ausnahme von Pflanzenvermehrungsmaterial) schränkt diese Wahlfreiheit erheblich ein und wird daher als nicht vertretbar angesehen.

- Das vorgesehene Verbot der Verwendung von NGT-Pflanzen und deren Produkten in der biologischen Landwirtschaft wird von Österreich ausdrücklich begrüßt. Allerdings stellt sich die Frage, wie dies ohne Kennzeichnung der Produkte von NGT-Pflanzen der Kategorie 1, inklusive Futtermittel, ohne massiven Mehrkostenaufwand für die Landwirtschaft bewerkstelligt werden soll.
- Die Möglichkeit, dass NGT-Pflanzen patentiert werden können, lässt befürchten, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf kleine und mittlere Züchtungsunternehmen kommen könnte und diese vom Markt verdrängt werden. Die im finalen Text vorgesehenen Transparenzbestimmungen in Bezug auf Patente beseitigen aus österreichischer Sicht weder die grundlegenden Bedenken in dieser Frage noch schaffen sie Rechtssicherheit.
- Österreich betrachtet die Äquivalenzkriterien nach Anhang I als nicht wissenschaftlich fundiert. Trotz wiederholt geäußerter Bedenken wurde bislang keine fundierte wissenschaftliche Begründung dafür gegeben, warum diese Kriterien, einer konventionellen Züchtung entsprechen sollten. Österreich möchte außerdem darauf hinweisen, dass Anhang I hinsichtlich der Äquivalenzkriterien wesentlich vom Verhandlungsmandat des Rates abweicht. Dies betrifft insbesondere die Ausnahme von genetischen Veränderungen in Intronen und regulierenden Sequenzen von der festgelegten Obergrenze. Aus österreichischer Sicht hätte dies vor der finalen Abstimmung über den Text weitere Diskussionen erfordert.

Vor diesem Hintergrund kann Österreich der Annahme der Verordnung nicht zustimmen.“

## **ERKLÄRUNG KROATIENS**

„Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 mit Blick auf drei Hauptaspekte betrachtet werden sollte: Landwirtschaft, Umwelt und Gesundheit. Darüber hinaus muss die öffentliche Meinung berücksichtigt und ein angemessener Schutz der Verbraucher sowie deren Recht auf Entscheidungsfreiheit gewährleistet werden.

Die Republik Kroatien unterstützt einen Entscheidungsprozess, der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Beurteilung des potenziellen Nutzens beruht. Gleichzeitig sollte ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt gewahrt und gleichzeitig eine nachhaltige Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung geschützt werden.

Die Republik Kroatien möchte die folgenden grundlegenden Bedenken hervorheben, die sie auch im Laufe der Verhandlungen über den Text geäußert hat:

1. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten beschließen können, den Anbau von NGT-Pflanzen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.
2. Das Vorsorgeprinzip ist in Bezug auf Verbraucherschutz, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit aller NGT-Erzeugnisse nicht angemessen gewährleistet.

3. Es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um eine mögliche Umweltverschmutzung durch NGT-Pflanzen zu verhindern, und es gibt keine Entschädigungsmechanismen im Fall von Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit ökologischer/biologischer Produktion.

Daher kann die Republik Kroatien die Annahme der Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel nicht unterstützen, da diese Elemente nicht in zufriedenstellender Weise behandelt wurden.“

## **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn misst der Innovation in der Landwirtschaft große Bedeutung bei, einschließlich des Einsatzes neuer Technologien, mit denen zentrale Herausforderungen wie Klimawandel, Ernährungssicherheit und Nachhaltigkeit bewältigt werden können. Im Hinblick auf neue genomische Techniken erkennen wir an, dass ein klarer, transparenter und solider Rechtsrahmen geschaffen werden muss, um sicherzustellen, dass die Nutzung der durch diese neuen Verfahren entstandenen Organismen kein Risiko für die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier darstellt und den Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Erzeuger gebührend Rechnung trägt.

Während der Beratungen über den Entwurf in den vergangenen drei Jahren hat Ungarn die Ansicht vertreten, dass der Entwurf vom Ansatz her fehlerbehaftet ist, da er bei der Aufteilung der Pflanzen in NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und der Kategorie 2 nicht die neu geschaffenen Eigenschaften der Pflanzen und/oder ihre potenziellen Risiken berücksichtigt, sondern nur auf einer molekularen Basis auf der Grundlage von Art, Umfang und Anzahl der Veränderungen unterscheidet. Ungarn hat stets seine Bedenken über den Entwurf zum Ausdruck gebracht und immer wieder die Aufnahme der folgenden Schlüsselemente in den Verordnungsvorschlag gefordert:

- Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips und Anwendung eines fallbezogenen Ansatzes, um sicherzustellen, dass alle NGT-Pflanzen vor dem Inverkehrbringen einer wissenschaftlichen Risikobewertung unterzogen werden;
- verpflichtende Kennzeichnung aller NGT-Erzeugnisse, um die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen und das Recht der Verbraucher auf eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten;
- Sicherstellung, dass Ungarns Verpflichtungen im Rahmen internationaler Übereinkommen geachtet werden;
- Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, um die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten in Bezug auf alle NGT-Pflanzen sicherzustellen

Da der endgültige Wortlaut des Entwurfs den von uns vorgebrachten Bedenken nicht angemessen Rechnung trägt, kann Ungarn die Annahme nicht unterstützen.“

## **ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Wir würdigen die Fortschritte bei der Ausarbeitung der Verordnung, jedoch hat die Slowakische Republik beschlossen, gegen den Verordnungsentwurf zu stimmen, da die Slowakische Republik nach wie vor Vorbehalte in Bezug auf NGT-Pflanzen der Kategorie 1 hat, insbesondere da der Verordnungsentwurf keine Kennzeichnung von NGT-Pflanzen der Kategorie 1 und der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse entlang der gesamten Produktionskette vorsieht, wodurch das Recht der Verbraucher auf eine fundierte Entscheidung eingeschränkt wird.“

## **ERKLÄRUNG SLOWENIENS**

„Slowenien ist der Auffassung, dass in der Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel mehrere wesentliche Fragen nicht ausreichend behandelt werden, insbesondere in Bezug auf die Risikobewertung, die Kennzeichnung, die Rückverfolgbarkeit, die Verfügbarkeit von Analysemethoden, die Autonomie der Mitgliedstaaten in der Entscheidungsfindung und die Anbaubedingungen.

Slowenien betont, dass das derzeitige Fehlen angemessener Kontrollinstrumente in Verbindung mit der Möglichkeit unbeabsichtigter genetischer Veränderungen die Anwendung des Vorsorgeprinzips und eine solide Risikobewertung erfordert, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, die Umwelt und die landwirtschaftliche Erzeugung zu verhindern.

Daher kann Slowenien die Einigung nicht unterstützen und kann der vorgeschlagenen Verordnung in ihrer derzeitigen Form nicht zustimmen, wobei es betonen möchte, dass Innovationen verantwortungsvoll und auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Erkenntnisse eingeführt und so umgesetzt werden sollten, dass die Umwelt geschützt und die Entscheidungsfreiheit gewahrt wird.“

## **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Europäische Kommission bekräftigt erneut, dass sie sich uneingeschränkt für den Schutz des Funktionierens des Binnenmarkts und des Pflanzenzuchtsektors (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) einsetzt.

Im Einklang mit den Bestimmungen des ausgehandelten Kompromisses bekräftigt die Kommission daher die folgenden Maßnahmen, die Teil des vom Rat in erster Lesung festzulegenden Standpunkts sind:

1. Die Kommission wird die Auswirkungen der NGT-Verordnung auf die KMU im europäischen Saatgutsektor genau verfolgen, um zu verhindern, dass die Entwicklung von NGT-Pflanzen und insbesondere ihre Patentierung zu negativen Auswirkungen auf den Pflanzenzuchtmarkt führen, wie dem Ausschluss von KMU.
2. Die Kommission wird die Aufsicht bei der Erstellung eines Verhaltenskodex führen, der baldmöglichst, aber spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Verordnung vorliegen wird.
3. Die Kommission wird die Funktionsweise von Lizenzierungsplattformen und deren Nutzung durch den Saatgutsektor bewerten, um die Transparenz bei Patenten und einen einfacheren Zugang zu Lizenzen für KMU zu fairen und angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.
4. Die Kommission wird dafür sorgen, dass KMU Unterstützung und Leitfäden betreffend Patentangelegenheiten rund um Pflanzen zur Verfügung stehen, um das Beziehungsgeflecht zwischen den verschiedenen Akteuren auf dem Pflanzenzuchtmarkt auszutarieren.

5. Die Kommission wird ihren sämtlichen Berichtspflichten nachkommen, die Folgendes umfassen: alle 5 Jahre einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (Artikel 32 Absatz 1), eine Bewertung der Auswirkungen der Verordnung (Artikel 32 Absatz 3), eine Bewertung der Auswirkungen der Praxis der Patentierung von NGT-Pflanzen (Artikel 31 Absatz 4) und alle 5 Jahre einen Bericht über die Funktionsweise des Verhaltenskodex (Artikel 30 Absatz 7).
6. Bei der Bewertung gemäß Artikel 31 Absatz 4 wird die Kommission prüfen, ob es opportun ist, ihre auslegende Mitteilung 2016/C 411/03 über bestimmte Artikel der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen zu aktualisieren oder zu ergänzen. Die Kommission wird insbesondere prüfen, ob es opportun und rechtlich möglich ist, die Kriterien für die Patentierbarkeit von Erfindungen im Zusammenhang mit pflanzengenetischen Informationen, das Konzept der im Wesentlichen biologischen Verfahren und die Bedingungen für die Gewährung von Zwangslizenzen wegen Abhängigkeit gemäß Artikel 12 der genannten Richtlinie unbeschadet des in der Richtlinie festgelegten Rechtsrahmens und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der EU weiter zu präzisieren und klarzustellen.
7. Sollte das System nicht reibungslos funktionieren, insbesondere mit Blick auf KMU, wird die Kommission gegebenenfalls prüfen, ob sie – unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Verpflichtungen der EU – im Rahmen der Überprüfungsklausel gemäß Artikel 31 Absatz 10 verpflichtende Bedingungen oder Garantien festlegt.“

**Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen  
forstlichen Vermehrungsguts**

**Zu A-Punkt 3:**

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung  
des Rates*

**ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI**

„Die Slowakei unterstützt das Ziel des Verordnungsentwurfs, zur Stärkung der Nachhaltigkeit, Anpassungskapazität und Widerstandsfähigkeit der Wälder der Europäischen Union beizutragen, indem die Qualität und Verfügbarkeit von forstlichem Vermehrungsgut verbessert und gleichzeitig die damit verbundenen Innovationen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, unterstützt werden. Daher halten wir diesen Vorschlag für notwendig.

In Bezug auf die möglichen Auswirkungen des endgültigen Kompromissvorschlags, der aus den interinstitutionellen Verhandlungen über die Wettbewerbsfähigkeit des Forstsektors der EU hervorgegangen ist, bleibt die Slowakei jedoch bei ihrem Standpunkt, dass die Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut in den Anwendungsbereich der Verordnung über amtliche Kontrollen angesichts der Größe und der Besonderheiten des Bereichs für forstliches Vermehrungsgut grundlegende Fragen hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit einer solchen Lösung aufwirft. Als Beispiel für die besondere Situation im Forstsektor weisen wir auf Folgendes hin: Im Gegensatz zu den Veterinär-, Lebensmittel- und Landwirtschaftssektoren können die Folgen der Nutzung ungeeigneten Vermehrungsguts bei der Waldverjüngung erst später, oft nach vielen Jahren, deutlich werden.

Gleichzeitig sind wir der Ansicht, dass diese Lösung den Verwaltungsaufwand und die finanzielle Belastung sowohl für die zuständigen Behörden als auch für die Unternehmer unverhältnismäßig erhöhen und erhebliche Änderungen des rechtlichen und institutionellen Rahmens auf nationaler Ebene erfordern könnte, insbesondere für kleine Mitgliedstaaten.“

## ERKLÄRUNG SLOWENIENS

„Slowenien ist der Auffassung, dass die in den Trilogverhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung über forstliches Vermehrungsgut erzielte Einigung zwar Verbesserungen mit sich bringt, mehrere wichtige Fragen jedoch nach wie vor unzureichend behandelt werden.

Slowenien betont insbesondere, dass klarere und robustere Bestimmungen in Bezug auf die einheitliche Anwendung der Vorschriften im gesamten Binnenmarkt erforderlich sind, um Unterschiede bei der Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, die den fairen Wettbewerb und die Rückverfolgbarkeit untergraben könnten. Der Rolle der zuständigen Behörden bei der Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen und der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, wirksame nationale Kontrollmechanismen beizubehalten, sollte unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Umstände besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ferner betont Slowenien, dass der Ansatz für amtliche Kontrollen noch besser abgestimmt werden muss, um die Besonderheiten des Forstsektors angemessen widerzuspiegeln. Während die Einführung eines risikobasierten Ansatzes mehr Flexibilität bietet, muss er angemessenen Schutzmaßnahmen unterliegen, um ein einheitliches Maß an Kontrollen in der gesamten Union sicherzustellen und Ungleichbehandlung von Unternehmern zu vermeiden.

Darüber hinaus hat Slowenien Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen über die Qualität des forstlichen Vermehrungsguts, insbesondere dahin gehend, dass bestimmte Mängel – einschließlich des Auftretens von Schädlingen – zugelassen sind, sofern die Qualität dadurch nicht beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang hält es Slowenien für wesentlich, die Schutzmaßnahmen in Bezug auf die biologische Sicherheit, die Gesundheit der Wälder und die Verhütung langfristiger Risiken zu verstärken, insbesondere angesichts der irreversiblen Auswirkungen auf die Waldökosysteme.

Ungeachtet dieser Bedenken erkennt Slowenien an, dass die Einigung einige positive Elemente enthält, insbesondere den freiwilligen Charakter der nationalen Notfallpläne, die Bedingung, dass für Einfuhren aus Drittländern die Teilnahme am OECD-System für forstliches Vermehrungsgut gilt, und die Aufnahme eines fünfjährigen Übergangszeitraums.

Vor diesem Hintergrund betont Slowenien, dass weitere Verbesserungen des Textes erforderlich sind, um ein hohes Schutzniveau für forstgenetische Ressourcen, Rechtssicherheit für die Unternehmer und gleiche Bedingungen im Binnenmarkt unter uneingeschränkter Achtung der Besonderheiten des Forstsektors zu gewährleisten; daher wird sich Slowenien der Stimme enthalten.“

**Verordnung über die Nutzung von Eisenbahninfrastrukturkapazität  
im einheitlichen europäischen Eisenbahnraum, zur Änderung der  
Richtlinie 2012/34/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU)  
Nr. 913/2010**

**Zu A-Punkt 4:**

*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung  
des Rates*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission hat ihre Absicht bekundet, die Synergien zwischen den Aufgaben und Zuständigkeiten der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA), die im Rahmen ihres derzeitigen Mandats gemäß der Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt wurden, und den Anforderungen für die Durchführung dieser Verordnung zu bewerten, um die ERA bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Vorbereitungsarbeiten für das Sekundärrecht und der Leistungsüberwachung um Unterstützung zu ersuchen. Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die von der ERA im Rahmen ihres derzeitigen Mandats erhobenen und überwachten Daten sowie die Analyseinstrumente der ERA auch genutzt werden können, um die Kapazitätsnutzung zu überwachen, die Leistung des Eisenbahnsektors zu bewerten, die Ausarbeitung sekundärer Rechtsvorschriften zu unterstützen und so im Sinne von Vereinfachung und besserer Rechtsetzung Doppelarbeit bei der Datenerhebung, -speicherung und -analyse zu vermeiden.“

---